

Satzung

für die rechtlich unselbständige Kreis- Kultur- und Sport– Stiftung Greiz (Sondervermögen des Landkreises Greiz)

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die Gründung einer Stiftung beschlossen. Sie wird gemäß der folgenden Satzung verwaltet:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung,

(1) Die Stiftung führt den Namen "Kreis - Kultur- und Sport - Stiftung Greiz".

(2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung des Landkreises Greiz mit Sitz in Greiz. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landkreises Greiz und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), verwaltet.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen des Landkreises Greiz. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der ThürKO über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss des Landkreises Greiz gesondert auszuweisen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes im Landkreis Greiz.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Auskehrung der Erträge des Stiftungsvermögens für die unter Absatz 2 bezeichneten Zwecke. Auf den Gebieten der Kultur und des Sportes werden die Erträge der Stiftung als Fördermittel an gemeinnützig tätige Aufgabenträger ausgezahlt. So können Fördermitteln z. B. an Museen, Bibliotheken, Ausstellungen und andere Kultur- oder Theaterprojekte ausgezahlt werden. Auf dem Gebiet des Sportes erfolgt die Zweckerreichung u. a. durch die Mittelvergabe zur Durchführung von Wettkämpfen und zur weitergehenden Unterstützung von Sportvereinen. Die Träger von Kulturdenkmalen nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz werden bei der Pflege und Erhaltung der Denkmale gefördert.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Kreis- Kultur- und Sport – Stiftung Greiz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung der Mittel

(1) Die Mittel der Kreis- Kultur - und Sport – Stiftung Greiz dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreis- Kultur - und Sport – Stiftung Greiz

§ 5 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreis- Kultur - und Sport – Stiftung Greiz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsvermögen

Das sich auf Grundlage des § 21 des Thüringer Sparkassengesetzes aus der Auskehrung eines Teils des Jahresüberschusses der Sparkasse Gera - Greiz ergebende Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen durch Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus den jährlich anfallenden Erträgen des Stiftungsvermögens erfolgen. Die etwa verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zustiftungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Den durch die Kreis- Kultur- und Sport – Stiftung Greiz Begünstigten steht aufgrund dieses Vertrages kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Kreis- Kultur- und Sport – Stiftung Greiz zu.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein vom Kreistag zu bestimmender Stiftungsrat.

§ 8 Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem Landrat des Landkreises Greiz,
2. drei besonders die Stiftung unterstützenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
3. vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Greiz.

Die drei Stiftungsräte, die keine Mitglieder des Kreistages sind, haben beratende Stimme. Sie bringen ihre besondere Fach- und Sachkunde in das Gremium ein.

(2) Für jedes Mitglied des Stiftungsrates ist ein Vertreter zu berufen. Sind Mitglieder des Stiftungsrates verhindert, sollen ihre Vertreter zu den Sitzungen entsandt werden; diese üben dann das Stimmrecht aus.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreter werden durch den Landrat des Landkreises Greiz im Einvernehmen mit dem Kreistag des Landkreises Greiz berufen (Berufungsbefugte).

(4) Die Berufung kann wiederholt erfolgen. Das Berufungsverhältnis wird beendet durch:

- Rücknahme der Berufung aus wichtigem Grund
- Beendigung des Ehrenamtes als Mitglied des Kreistages
- Niederlegung des Ehrenamtes.

(5) Die Beendigungsfälle führen zur alsbaldigen Nachberufung durch die Berufungsbefugten. Bis dahin treten an die Stelle der Weggefallenen deren Vertreter. Wird ein Vertreter zum Mitglied des Stiftungsrates berufen, ist ein neuer Vertreter unverzüglich zu berufen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen.

Er beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Verwendung der Erträge der Stiftung
2. Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit oder ohne Zweckbestimmung zufließen
3. Beschlüsse über eine Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung

(2) Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird aus dessen Mitte durch die Stimmberechtigten gewählt. Die Entscheidungen des Stiftungsrates erfolgen bei Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse, die eine Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Greiz. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen.

(3) Beschlussfähig ist der Stiftungsrat, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich; notwendige Aufwendungen im Zuge der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stiftung werden nach der Hauptsatzung des Landkreises Greiz entsprechend der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages erstattet.

§ 10 Stiftungsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Stiftung wird vom Landkreis Greiz ausgeübt.

(2) Die Verwaltung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie berichtet darüber regelmäßig dem Stiftungsrat, unabhängig davon dem Landrat.

(3) Zu den Aufgaben der Stiftungsverwaltung gehören insbesondere

- die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Unterrichtung des Stiftungsrates über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

Die Stiftungsverwaltung legt den Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 11 Vermögensbindung

Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Greiz für die Förderung der Kultur des Sports und des Denkmalschutzes. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Greiz, den 19. Januar 2009

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin